



Wichtige Informationen

Aktuelle Informationen unter:
www.bienenbuettel.de



Beschluss aus der Bund-Länderkonferenz vom 13.12.2020 zu weiteren Corona-Maßnahmen

Ab Montag, den 14. Dezember 2020 gelten durch die neue Niedersächsische Corona-Verordnung weitere Einschränkungen im privaten sowie im gewerblichen Bereich. Hintergrund ist die zunehmende Überlastung des Gesundheitssystems in ganz Deutschland, die mit weiteren Maßnahmen gestoppt bzw. verhindert werden soll.

Durch die zuletzt beschlossenen Maßnahmen vom 25. November 2020 ist es gelungen, das exponentielle Wachstum des Infektionsgeschehens zu stoppen und auf einem leider noch zu hohen Niveau zu stabilisieren. Im Rahmen der zunehmenden Mobilität und zusätzlicher Kontakte in der Vorweihnachtszeit ist erneut ein exponentielles Wachstum erreicht.

Bei dieser Mitteilung handelt es sich um eine Zusammenfassung der Ergebnisse der Bund-Länderkonferenz. Informationen zur Niedersächsischen Verordnung werden in Kürze erwartet und dann ebenfalls veröffentlicht.

Nachfolgend werden die grundsätzlichen Veränderungen aufgelistet. Die Auflistung soll einen Überblick bieten und ist nicht abschließend. Die bestehenden Beschlüsse des Bundes und der Länder bleiben weiterhin gültig und werden im Rahmen weiterer Anpassungen zunächst bis zum 10. Januar 2021 verlängert.

Private Zusammenkünfte

- Grundsätzlich: Kontakte mit Freunden, Verwandten und Bekannten sind weiterhin auf den eigenen und einen weiteren Haushalt, jedoch in jedem Falle auf maximal fünf Personen beschränkt. Kinder bis zu 14 Jahren sind davon ausgenommen.
- Ausnahme an den Weihnachtstagen:
 - Vom 24. Dezember bis zum 26. Dezember sind Treffen mit vier über den eigenen Hausstand hinausgehenden Personen, zuzüglich Kindern im Alter bis zu 14 Jahren, zugelassen.
 - Zulässig ist der engste Familienkreis, also Ehegatten, Lebenspartner und Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft, sowie Verwandte in gerader Linie, Geschwister, Geschwisterkinder und deren jeweiligen Haushaltsangehörige (auch wenn dies mehr als 2 Hausstände oder 5 Personen über 14 Jahren bedeutet).
 - Es wird vor Familientreffen eine „Schutzwoche“ von fünf bis sieben Tagen empfohlen, in der Kontakte auf ein absolutes Minimum reduziert werden sollten.

- Silvester
 - Es gibt **keine** Ausnahmeregelungen für privaten Zusammenkünfte es gilt: Maximal 5 Personen aus zwei Haushalten, ausgenommen Kinder bis 14 Jahre (siehe oben).
 - Es gilt ein bundesweites An- und Versammlungsverbot und Feuerwerksverbot auf publikumsträchtigen Plätzen.
 - Der Verkauf von Pyrotechnik wird in diesem Jahr grundsätzlich verboten. Die mit dem Abbrennen von Feuerwerk verbundene Verletzungsgefahr und die derzeitige enorme Belastung des Gesundheitssystems spielt in diese Entscheidung ebenfalls mit ein.

Einzelhandel

- Der Einzelhandel wird ab dem 16. Dezember 2020 bis zunächst zum 10. Januar 2021 geschlossen.

Ausnahmen:

Einzelhandel für Lebensmittel, Wochenmärkte für Lebensmittel, Direktvermarkter von Lebensmitteln, Abhol- und Lieferdienste, Getränkemarkte, Reformhäuser, Babyfachmärkte, Apotheken, Sanitätshäuser, Drogerien, Optiker, Hörgeräteakustiker, Tankstellen, Kfz-Werkstätten, Fahrradwerkstätten, Banken und Sparkassen, Poststellen, Reinigungen, Waschsalons, Zeitungsverkauf, Tierbedarfsmärkte, Futtermittelmärkte, Weihnachtsbaumverkauf und Großhandel bleiben geöffnet.

- Dienstleistungsbetriebe im Bereich der Körperpflege, wie Friseursalons, Kosmetikstudios, Massagepraxen, Tattoo-Studios und ähnliche Betriebe werden ebenfalls geschlossen. Medizinisch notwendige Behandlungen (z.B. Physio-, Ergo- und Logotherapien auf Rezept, sowie Podologie/Fußpflege) bleiben weiterhin möglich.

Schulen

- Vom 18. Dezember 2020 bis 10. Januar 2021 sollen die Kontakte in Schulen deutlich eingeschränkt werden. Kinder sollen in dieser Zeit möglichst zu Hause betreut werden. Daher werden in diesem Zeitraum die Schulen grundsätzlich geschlossen oder die Präsenzpflcht wird ausgesetzt. Es wird eine Notfallbetreuung (nur für den 21. und 22.12.2020!) sichergestellt und ansonsten Distanzlernen angeboten.

Ergänzung für die Grundschule Bienenbüttel: Hier findet der Unterricht bis einschließlich Freitag, 18.12.2020 statt! Eltern entscheiden selber, ob sie Ihr Kind ins Distanzlernen schicken, also ob das Kind zuhause bleibt. Gestellte Aufgaben müssen verpflichtend erledigt werden!

- Für Abschlussklassen können gesonderte Regelungen vorgesehen werden.
- In Kindertagesstätten wird analog verfahren.

Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber

Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber werden angehalten, Betriebsferien oder großzügige Home-Office-Lösungen vom 16. Dezember 2020 bis 10. Januar 2021 zu treffen.

Gastronomie

- Vor-Ort-Verzehr wird untersagt.
- Lieferung und Abholung von Speisen bleiben weiterhin möglich.

- Der Verzehr von alkoholischen Getränken im öffentlichen Raum wird untersagt, Verstöße werden mit einem Bußgeld belegt.

Gottesdienste

- Gottesdienste in Kirchen, Synagogen und Moscheen sowie die Zusammenkünfte anderer Glaubensgemeinschaften sind unter folgenden Auflagen erlaubt:
 - Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Metern
 - Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (auch am Platz)
 - Gemeindegesang ist untersagt
- Bei erwarteten Besucherzahlen, die zu einer Auslastung der Kapazitäten führen, ist eine Anmeldeerfordernis einzuführen.

Alten- und Pflegeheime sowie mobile Pflegeeinrichtungen

- Der Bund unterstützt diese mit medizinischen Schutzmasken und durch die Übernahme der Kosten für Antigen-Schnelltests.
- Das Tragen von FFP2-Masken und verpflichtende Testungen des Pflegepersonals wird angeordnet.
- In Regionen mit erhöhter Inzidenz soll der Nachweis eines aktuellen negativen Coronatests für die Besucherinnen und Besucher verbindlich werden.

Hotspotstrategie

- In allen Hotspots ab einer Inzidenz von 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner pro Woche wird vorbehalten ein konsequenteres Beschränkungskonzept umzusetzen.
- Sobald die Inzidenz von über 200 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner pro Woche überschritten wird, werden weitgehende Ausgangsbeschränkungen erwogen.

Reisen

- Es wird eindringlich appelliert, dass alle nicht zwingend notwendigen Reisen im Inland und auch im Ausland bis zum 10. Januar 2021 unterbleiben sollen.
- Bei Einreise in ausländische Risikogebiete gilt die Pflicht zur Eintragung in die digitale Einreiseanmeldung.
- Eine Quarantäne von 10 Tagen nach Rückkehr ist verpflichtend. Die Beendigung der Quarantäne ist nur durch einen negativen Test möglich, der frühestens am 5 Tag nach Einreise abgenommen wurde.

Wirtschaftsbereiche

- Es werden weitere Finanzhilfen für u.a. betroffene Unternehmen vorgesehen.
- Dafür steht die verbesserte Überbrückungshilfe III bereit, die Zuschüsse zu den Fixkosten vorsieht.

Die Maßnahmen treten mit Ablauf des 10. Januar 2021 außer Kraft. Am 05. Januar 2021 finden erneut Beratungen in Anblick der weiteren Infektionsentwicklung statt.

Weitere allgemeine Informationen rund um das Thema „Corona-Virus“ erhalten Sie auf der Homepage der Gemeinde Bienenbüttel unter www.bienenbuettel.de oder auf der Homepage vom Landkreis Uelzen unter www.landkreis-uelzen.de.

Stand: 14.12.2020, 12.00 Uhr